

len Verantwortlichkeit bestimmen, so ist davon auszugehen, daß das Zivilrecht Teil eines einheitlichen Rechtssystems ist und durch Erfüllung seiner rechtswertungstypischen Aufgaben zur Wirksamkeit des Gesamtsystems beiträgt. Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit liegt eine Besonderheit der zivilrechtlichen Regelung insofern vor, als es hier nicht in erster Linie um eine Wertung des Verhaltens, sondern um eine Regulierung der Verhaltensfolgen geht. Dabei kann allerdings die Wertung des Verhaltens durchaus ein für den Ausgleich der Verhaltensfolgen beachtliches Element sein. Im Strafrecht ist die Situation genau umgekehrt. Dort geht es vorrangig um die Wertung des Verhaltens, die Verhaltensfolgen sind ein zusätzliches qualifizierendes Kriterium. Daraus muß m. E. der Schluß gezogen werden, daß die rechtlich-moralische Vorwerfbarkeit eines Verhaltens nicht generell Entscheidungsvoraussetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Anrechenbarkeit der Verhaltensfolgen ist. Schließlich ist es auch dort notwendig, über die Anrechenbarkeit von Verhaltensfolgen zu entscheiden, wo die Vorwerfbarkeit von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden kann. Jeder Grundsatz, der die Anrechenbarkeit von Verhaltensfolgen als ein Ergebnis der Vorwerfbarkeit des Verhaltens begreift, würde damit zum Ausdruck bringen, daß nur kritikbedürftige, vorwerfbare Handlungen zum Schadenersatz führen. Das aber würde weder der tatsächlichen noch der notwendigen Rechtslage entsprechen. Zivilrecht ist das Recht des Risikoausgleichs; deshalb ist der Schadenersatz auch dann erforderlich, wenn ein kritikbedürftiges Verhalten nicht gegeben ist.

Zu den Begriffen „Verschulden“ und „Verantwortlichkeit“ im Zivilrecht

Um die zentrale Stellung des Verschuldens im System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nachweisen zu können, wurde in der Vergangenheit der Umfang des Begriffs „Schuld“ ständig erweitert und den Erfordernissen entsprechend objektiviert. Große Teile der im Zivilrecht unter das „Verschuldens“ prinzip subsumierten Tatbestände haben durch diesen fortwährenden Prozeß der Objektivierung der Schuldmaßstäbe mit dem eigentlichen Sinn des Wortes „Verschulden“ nichts mehr gemein. Die ständige Erweiterung des Begriffsumfanges der Schuld, um möglichst viele, wenn nicht sogar alle eine Ersatzpflicht begründenden Verhaltensweisen erfassen zu können, ist keine Lösung, sondern eine Umgehung des theoretischen Problems, das darin besteht, ein mit den prinzipiellen Grundlagen des sozialistischen Rechts übereinstimmendes System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen, an dessen Anfang m. E. die Anerkennung der objektiven materiellen Verantwortlichkeit stehen muß.

Wo es um die Ermittlung der Vorwerfbarkeit eines Verhaltens geht, spielt die Untersuchung des Verhaltens unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens eine vorrangige Rolle; denn ohne Verschulden ist eine Vorwerfbarkeit nicht gegeben. Schuld ist eine subjektive Kategorie, weil sie auf das Wollen und das Bewußtsein des Handelnden bezogen ist. Sie bleibt auch dann eine subjektive Kategorie, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Ermittlung der Schuld abhängig ist von einer außerhalb des Individuums erfolgenden Wertung des Wollens, des Bewußtseins, der ihrem Wesen nach mehr oder weniger objektiven gesellschaftlichen Billigung eines subjektiven Verhaltens.

Die gesellschaftliche Beurteilung bzw. die rechtliche Bewertung einer schadenstiftenden Handlung, die die Feststellung der Schuld des Handelnden zum Ziel hat, kann nicht von objektiven Momenten, etwa ausschließlich vom Erfolg der Handlung, ausgehen; sie muß notwendigerweise an Momente in der Person des Handelnden anknüpfen, an seine subjektiven Vorstellungen, Ziele, Beweggründe und an die ihm gegebenen Verhaltensmöglichkeiten — also an sein Motiv und sein Wollen, das sich in der Wahl einer bestimmten Verhaltensmöglichkeit aus mehreren ausdrückt. Hartmann/Dettenborn/Fröhlich betonen zu Recht, daß „die Schuld und ihre Arten als individuelle Entscheidungsprobleme gesehen und untersucht werden“ müssen, wobei sie besonders hervorheben, daß der Begriffsinhalt „Schuld“ nicht zu ermitteln ist ohne Untersuchung der „dem Handelnden subjektiv gegebenen Reaktionsmöglichkeiten“⁴.

Tatsächlich ist die Bewertung einer Handlung mit dem Attribut „schuldhaft“ nur sinnvoll und unter dem Gesichtspunkt des damit zum Ausdruck gebrachten gesellschaftlichen Vorwurfs des verantwortungslosen Verhaltens gerechtfertigt, wenn an Stelle des negativ bewerteten Wollens — ausgedrückt im Verhaltens- bzw. im Tatentschluß — ein anderes, im gesellschaftlichen Gesamtinteresse liegendes Verhalten dem Handelnden nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv möglich war. Der zivilrechtliche Verschuldensbegriff genügt diesen Anforderungen nicht, weil er von durchschnittlichen, also objektiven Anforderungen an die Einsichts- und Auswahlfähigkeiten ausgeht, wobei sich der im Schuldanspruch niederschlagende gesellschaftliche Vorwurf des verantwortungslosen Verhaltens aus diesem Grunde häufig als ungerechtfertigt erweist und nicht nur nicht erzieherisch wirkt, sondern — wie jede ungerechtfertigte Beurteilung — eine erzieherische Fehlleistung darstellt.

Wenn man unter Anerkennung der für das Zivilrecht spezifischen Besonderheiten durch Objektivierung der Schuldmaßstäbe einen besonderen zivilrechtlichen Verschuldensbegriff schafft, dann wird in Wirklichkeit ein selbständiger Begriff der Schuld aufgegeben und Begriffsidentität zwischen Verschulden und Verantwortlichkeit herbeigeführt; denn die Feststellung „er ist schuld“ ist unter diesen Bedingungen identisch mit „er ist verantwortlich“ und läßt keine darüber hinausgehenden Schlußfolgerungen, etwa über die subjektive Einstellung des Handelnden zur Handlung und ihren Folgen, zu. So gesehen, wäre der Streit um die subjektive bzw. objektive Verantwortlichkeit im Zivilrecht ein Streit um Worte. Da aber der „besondere zivilrechtliche Verschuldensbegriff“ gerade auch in Abgrenzung zur objektiven Verantwortlichkeit eine Rolle spielen soll, kann diese Entwicklung nicht befriedigen, weil damit — vom Vorsatz abgesehen — in den meisten Fällen eine subjektive Verantwortlichkeit nur scheinbar gegeben ist.

Da es im Zivilrecht — wie bereits betont — nicht um die Vorwerfbarkeit, sondern um die Anrechenbarkeit von Verhaltensfolgen geht, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Sicherung des Leistungsprinzips, der objektiven Stimulierung zur Aufdeckung von Schadensursachen und insbesondere zur Befriedigung berechtigter Ansprüche des schuldlos Geschädigten auch in den Fällen notwendig, wo kein kritikbedürftiges Verhalten vorliegt; denn auch eine Schadenersatzverpflichtung, die nicht Verschulden voraussetzt, kann Impulse zur Veränderung menschlichen Verhaltens geben und liegt

³ Die Wertungsmaßstäbe sind subjektiv, der Prozeß der Wertung ist dagegen objektiv.

⁴ Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, „Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1967 S. 217 ff. (218).